

Berlin, den 28.02.2022

**Stellungnahme der AWMF zur
aktualisierten Richtlinie zur regelmäßigen Begutachtung zur Einhaltung von
Strukturmerkmalen von OPS-Kodes nach § 275d SGB V**

Bei der o.g. aktualisierten Richtlinie handelt es sich wie bei der Vorgängerversion im Grundsatz um die Beschreibung der Ablauforganisation der Begutachtung von Strukturmerkmalen von zunächst insgesamt 54 OPS Kodes i.S.d. § 275d SGB V. Die aktualisierte Richtlinie folgt damit § 283 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 SGB V und soll die vorhandene Richtlinie ersetzen.

Wie in der Vorgängerversion weisen die Richtlinie und einige Anlagen inhaltliche Unschärfen und Fehler auf, die die AWMF bereits im Vorjahr beschrieben hat (Bezug 2). Zusammengefasst handelt es sich insbesondere um folgende inhaltlichen Verbesserungspotentiale:

1. Es fehlt zunächst unter Punkt 5.1 und 5.2 jeglicher Hinweis auf die fachliche Qualifikation der Gutachter*in des MD. Dies ist inakzeptabel, da die Begutachtung einer Leistungserbringung eine angemessene Kenntnis dessen voraussetzt, was beurteilt wird. Dies gilt umso mehr, wenn unter 9. Widerspruch gegen den Bescheid des MD eingelegt wird, und ein Zweitgutachter*in seine / ihre Einschätzung abgibt, bevor die strittige Angelegenheit ggf. der Sozialgerichtsbarkeit übergeben wird. Die Bedeutung und damit die Notwendigkeit einer Definition der fachlichen Qualifikation auch der Zweitgutachter*in des MD liegen somit auf der Hand.
2. Einige der nachzuweisenden Strukturmerkmale weisen missverständliche und damit rechtsunsichere Inhalte auf, einige weitere sind nicht Bestandteil der als Grundlage dienenden OPS-Kodes.

Die unter Punkt 2. genannten rechtsunsicheren Begriffe bzw. die Inhalte, die nicht Bestandteile der zu prüfenden OPS Kodes sind, wurden von den einzelnen Fachgesellschaften beschrieben. Zur Lösung dieses Problems bedarf es der Mitarbeit des BfArM und ggf. des BMG als Dienstaufsichtsbehörde des BfArM. Bis dahin wäre ein vorübergehendes Ruhen Lassen der Überprüfung der durch interpretationsanfällige Formulierungen belasteten Strukturmerkmale aus Sicht der AWMF eine sinnvolle Lösung.

Die AWMF bittet zudem mit dem gebotenen Nachdruck darum, das unter 1. genannte Problem dadurch zu lösen, dass die Gutachter*in für die Strukturmerkmale geprüften Fachabteilungen, Stationen oder Einheiten den Nachweis erbringen, dass sie für diese Begutachtung qualifiziert sind, z.B. durch Vorlage einer gültigen Facharzturkunde bzw. einer gültigen Urkunde über die notwendige Zusatzqualifikation.

Abschließend erlaubt sich die AWMF auch für die Inhalte des „Begutachtungsleitfadens“ (<https://md-bund.de/themen/krankenhaus/archiv-begutachtungsleitfaden-md-qualitaetskontroll-richtlinie.html>) die Expertise der in der AWMF versammelten Fachgesellschaften anzubieten. Dies könnte vermutlich im Resultat einen positiven Einfluss auf die Zahl der Sozialgerichtsverfahren wegen strittiger Auslegungen von Strukturmerkmalen haben.